

Veröffentlichung gemäß § 185 Abs. 1 Z 1 Börsegesetz 2018

# Mitwirkungspolitik Bank Gutmann Aktiengesellschaft

**16. Februar 2021**

## Gesetzliche Grundlage

Die Bank Gutmann Aktiengesellschaft (BGAG) hat gemäß § 185 Abs. 1 Z 1 Börsegesetz 2018 als Vermögensverwalter eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten, diese öffentlich bekannt zu machen und darin zu beschreiben, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integriert. In dieser Mitwirkungspolitik hat die BGAG zu beschreiben, wie sie:

- die Gesellschaften, in die sie investiert hat, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwacht, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance,
- Dialoge mit Gesellschaften führt, in die sie investiert hat,
- Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausübt,
- mit anderen Aktionären zusammenarbeitet,
- mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert hat, kommuniziert und
- mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgeht.

Auf dieser Grundlage veröffentlicht die BGAG die folgende Mitwirkungspolitik:

## Allgemeines

Die Mitwirkungspolitik der BGAG bezieht sich auf die Vermögensverwaltung und die im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate entsprechend der Anlagestrategie der BGAG getätigten Investitionen in Aktien, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Die Ausgestaltung der Mitwirkungspolitik erfolgt in einer dem Wesen der Vermögensverwaltung und dem Ausmaß der Investitionen angemessenen Weise und folgt auch in ihrer Anwendung diesem Grundsatz. Die Integration der Mitwirkung der Aktionäre orientiert sich daher grundsätzlich an den angestrebten Anlagezielen, an dem Grad der aktiven Mitwirkung an Investitionsentscheidungen, an dem mit der Mitwirkung verbundenen Aufwand und an dem Anteil am Grundkapital der Gesellschaften, in die investiert wird.

## Überwachung hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten

Im Rahmen der Vermögensverwaltung kommt der sorgfältigen Beobachtung der Gesellschaften, in die investiert wird, ein besonderes Gewicht zu. Die Investitionen erfolgen auf der Grundlage eines fachlich fundierten Auswahl- und Beobachtungsverfahrens, in das sowohl die interne Expertise des Chief Investment Office der BGAG, als auch externes Research einfließen. Dadurch ist eine

sorgfältige Auswahl und Beobachtung anhand qualitativ hochwertiger Informationen gewährleistet, insbesondere in Bezug auf die Strategie, die finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiken, die Kapitalstruktur, die sozialen und ökologischen Auswirkungen und die Corporate Governance der Gesellschaften. Die Auswahl fokussiert sich grundsätzlich auf große, führende Gesellschaften mit starker Marktkapitalisierung, gesunder Kapitalstruktur und hervorragenden weiteren Qualitätsmerkmalen.

#### Dialoge mit Gesellschaften

In Ergänzung zum Auswahl- und Beobachtungsverfahren können gegebenenfalls mit Gesellschaften, in die investiert wird oder potentiell in Zukunft investiert werden soll, Dialoge geführt werden. Neben der Möglichkeit zur Dialogführung im Zuge einer allfälligen Teilnahme an Hauptversammlungen und anderen Versammlungen, werden Dialoge gegebenenfalls auch bei persönlichen Telefonaten, bei Telefonkonferenzen, im Rahmen von Roadshows und auf anderen Kontaktwegen mit den Gesellschaften geführt.

#### Ausübung von Stimmrechten und anderen mit Aktien verbundenen Rechten

Die BGAG übt im Rahmen der Vermögensverwaltung im Regelfall keine Stimmrechte aus.

#### Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Da der Anteil am Grundkapital der Gesellschaften, in die investiert wird, regelmäßig als nicht wesentlich einzustufen ist, arbeitet die BGAG in der Regel nicht mit anderen Aktionären der Gesellschaften zusammen.

#### Kommunikation mit Interessenträgern

Da der Anteil am Grundkapital der Gesellschaften, in die investiert wird, regelmäßig als nicht wesentlich einzustufen ist, findet grundsätzlich keine Kommunikation der BGAG mit anderen einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften statt.

#### Umgang mit Interessenkonflikten

Zur Sicherstellung der Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. der Lösung von unvermeidbaren Interessenkonflikten wendet die BGAG laufend aktualisierte und überwachte interne Richtlinien und Prozesse entsprechend den gültigen Grundsätzen und Regeln der Wertpapier-Compliance an. Im Zentrum der Mitwirkungspolitik der BGAG stehen die Interessen der Anleger im Einklang mit den angestrebten Anlagezielen in der Vermögensverwaltung und der Anlagestrategie der BGAG.